



GZ: 120 - 64 / 2021

Pöllau, am 20.09.2021

Bearbeiter: Ing. Philipp Ebner

Betrifft: Grabungsarbeiten für Ortswasseranschluss sowie Fassadenarbeiten beim Objekt Pöllau, Froschauergasse 137

Grundstück Nr. 420/2, KG 64209 Pöllau, Öffentliches Gut „Froschauergasse“
Objekt Pöllau, Froschauergasse 137

B E S C H E I D

S p r u c h

Gemäß § 90 Abs 1 und 3 iVm § 94d Z 16 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 116/2010, wird dem Antragsteller, der Firma Rieger Liegenschaftsverwaltung GmbH, Ortenhofenstraße 255, 8225 Pöllau, die straßenpolizeiliche **Bewilligung zur Teilsperre der Gemeindestraße „Froschauergasse“, Öffentliches Gut, Grundstück Nr. 420/2, KG 64209 Pöllau, im Bereich Objekt Pöllau, Froschauergasse 137, und der in weiterer Folge genannten Arbeiten und Maßnahmen auf und neben der Straße bei Einhaltung nachstehender Auflagen erteilt:**

Bauvorhaben: **Grabungsarbeiten für Ortswasserleitung sowie Fassadenarbeiten beim Objekt Pöllau, Froschauergasse 37**

Zeitraum: **20. September 2021 bis 03. Juni 2022**

Maßnahme: **Teilsperre der Gemeindestraße „Froschauergasse“ (ca. 40 m) im oben angeführten Bereich**

Gemäß § 90 Abs. 3 StVO wird diese Bewilligung an nachstehende Bedingungen und Auflagen gebunden:

1. Die Absicherung der Baustelle hat nach dem aktuellen "Handbuch für die Kennzeichnung von Baustellen", herausgegeben vom Kuratorium für Verkehrssicherheit und der AUVA, zu erfolgen.
2. **Während der Bauarbeiten** ist die Baustelle aus beiden Fahrrichtungen kommend mit folgenden Verkehrszeichen abzusichern:
 - a) Gefahrenzeichen „Baustelle“ gem. § 50 Z 9 StVO
 - b) Gefahrenzeichen „Fahrbahnverengung“ gem. § 50 Z 8 StVO nach Bedarf lit b) und lit c) (rechts- oder linksseitige Fahrbahnverengung)



3. Die halbseitigen Absperrungen sind **bei Dunkelheit** mit ständig blinkenden Warnlampen abzusichern.
4. **Im Fall von Grabungsarbeiten im Bereich der Fahrbahn ist bis zur endgültigen Wiederherstellung der Fahrbahnoberfläche** die allenfalls nur über das Füllmaterial befahrbare Künette mit den Gefahrenzeichen „Querrinne oder Aufwölbung“ gem. § 50 Z 1 StVO abzusichern.
5. Kurzfristige Totalsperren sind rechtzeitig mittels Umleitungen anzukündigen.

K o s t e n

Gemäß §§ 76 bis 78 AVG 1991, BGBl.Nr. 51, i.d.g.F. hat die antragstellende Partei folgende Kosten zu tragen und binnen 14 Tagen nach Rechtskraft dieses Bescheides mit beiliegendem Erlagschein einzuzahlen:

Verwaltungsabgaben gemäß Gemeindeverwaltungsabgabengesetz 1968, LGBl.Nr. 145/69 i.d.g.F., für die Erteilung der Bewilligung nach TP G 47	€ 20,00
Bundesgebühren für den Antrag	€ 14,30

gesamt EURO € 34,30

B e g r ü n d u n g

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung der Art und des Umfanges der Bauführung und der Verkehrsbedeutung der Straße zur Wahrung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

Die Zufahrtsmöglichkeit für die Anrainer sowie für Einsatzfahrzeuge bleibt weiterhin uneingeschränkt möglich.

Da die Durchführung der Arbeiten in keinem geringeren Umfang durchgeführt werden können, war die oben angeführte Sperre unter Auflagen zulässig.

Die Vereinbarung mit der Marktgemeinde Pöllau hinsichtlich der Ausführung der Arbeiten wurde von der bauausführenden Firma unterfertigt vorgelegt.

Die Vorschreibung der Verwaltungsabgabe beruht auf der im Spruche angeführten Gesetzesstelle.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zweier Wochen nach Zustellung schriftlich bei der Marktgemeinde Pöllau Rechtsmittel der Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit EUR 14,30 zu vergebühren. Sie können die Berufung auch telegrafisch, mittels Telefax oder E-Mail einbringen. (Siehe dazu Telefaxnummer bzw. E-Mail-Adresse in unserem Briefkopf auf der ersten Seite!) Die telefonische Einbringung einer (mündlichen) Berufung ist nicht zulässig.

Der Bürgermeister
Johann Schirnhofner

	Unterzeichner	Bürgermeister Johann Schirnhofner
	Datum/Zeit-UTC	2021-09-21T10:26:38+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert.	

Ergeht an:

per RSb-Brief und E-Mail:

Rieger Liegenschaftsverwaltung GmbH

Ortenhofenstraße 255

8225 Pöllau

(office@riegerbau.at)

und unter Beilage des Zahlscheins und diesen binnen zwei Wochen einzubezahlen.

Per E-Mail zur Kenntnisnahme:

Polizeiinspektion Pöllau

Freiwillige Feuerwehr Pöllau

Rotes Kreuz, Stützpunkt Pöllau

Referat Bauamt, im Haus

Referat Infrastruktur, im Haus

Referat Finanzverwaltung, im Haus